



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

**Empfehlung zur ethischen Abwägung
bei der Planung von Tierversuchen**

Merkblatt Nr. 50

Einleitung

Tierversuche dürfen nur genehmigt werden, wenn gemäß TierSchG

- a) §7 Abs 2 Tierversuche für das Erreichen bestimmter wissenschaftlicher Ziele unerlässlich sind
- b) §7 Abs 3 die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind und
- c) §8 Abs 3 Nr. 1 wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß die Voraussetzung des §7 Abs 2 und 3 vorliegen.

Während sich noch relativ einfach begründen läßt, ob ein Tierexperiment wissenschaftlich unerlässlich ist, ruft die Forderung nach „ethischer Vertretbarkeit“ bei vielen Wissenschaftlern, die einen Tierversuchsantrag stellen, eher Ratlosigkeit hervor. Schließlich gehört der Umgang mit ethischen Fragen nicht zur naturwissenschaftlichen Ausbildung und gehorcht anderen als naturwissenschaftlichen Kriterien.

Im Folgenden wird versucht, dem Wissenschaftler am Beispiel von Tierexperimenten mit medizinischer Fragestellung eine Möglichkeit aufzuzeigen, wie dem Anspruch des Tierschutzgesetzes nach „ethischer Vertretbarkeit“ entsprochen werden kann. Andere Vorschläge hierzu (z.B. das Punktesystem von Porter) sind am Ende dieser Empfehlung unter „Weitere Veröffentlichungen zu ethischen Abwägung“ aufgeführt.

Der die ethische Abwägung betreffende Gesetzestext (§7 Abs. 3) lautet:

„Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.“

Was ist gemeint?

Wenn ein Tier durch ein Experiment mit Schmerzen, Leiden oder Schäden belastet wird, ist zu überlegen, ob der erhoffte Forschungsertrag diese Belastung(en) des Mitgeschöpfes Tier (§ 1 TierSchG) rechtfertigt. Der Hinweis, das Experiment sei für den medizinischen Fortschritt unverzichtbar, ist allein noch keine Rechtfertigung für seine Durchführung. Vielmehr hat der Antragsteller eine Güterabwägung vorzunehmen. Hierzu kann man sich eine Waage vorstellen (Gärtner, 1987), deren eine Waagschale die für das Tier zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden enthält und deren andere Schale den möglichen Erkenntnisgewinn für den Menschen bzw. die beim Menschen (oder Tier) zukünftig vermeidbaren Leiden. Abgewogen werden können auch die vorhersehbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden des Tieres gegen die möglichen

Höffe (1984) gibt zur Abwägung folgende Hinweise: „Bei Güterabwägungen gilt generell die Grundregel, daß nur

Schadensfolgen für Wissenschaft und Gesellschaft, die dann eintreten könnten, wenn der Tierversuch unterbleibt, - wobei dann zu begründen ist, warum die Durchführung des Vorhabens gegenüber der Unterlassung das „kleinere Übel“ ist.

Etwas allgemeiner sagt es das Bundesverfassungsgericht: Die „Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen“ erfordert „im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze und wissenschaftliche Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen“ (BVerfGE 48, 389).

Leitlinien für die ethische Abwägung

Eine Anweisung, wie die Abwägung erfolgen sollte oder auch nur eine Definition des Begriffes „ethisch vertretbar“ hat der Gesetzgeber nicht mitgeliefert. Er war dazu schon deshalb nicht in der Lage, weil - anders als beim klar beschreibbaren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse - in unserer Gesellschaft sehr unterschiedliche Meinungen darüber herrschen, was „ethisch vertretbar“ ist und was nicht oder was z.B. „wesentliche Bedürfnisse“ oder „berechtigte Interessen“ des Menschen sind.

Auch wenn keine präzisen Regeln für die Abwägung vorliegen, lassen sich doch Leitlinien beschreiben, denen der Antragsteller beim Wägen folgen sollte. Hinweise sind hierzu in den Ethischen Grundsätzen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (1983, 1994) enthalten, z.B.:

- Je notwendiger und für menschliche Werte bedeutsamer eine durch Tierversuche zu gewinnende Erkenntnis ist, desto eindeutiger lassen sie sich verantworten. Der Schutz des Lebens sowie die Linderung schweren Leidens sind Anforderungen, denen zu entsprechen dem Menschen nicht bloß erlaubt, sondern geboten ist. (Ziffer 3.2)
- Je schwerer das dem Tier durch den Versuch zugemutete Leiden ist, desto schärfer stellt sich die Frage nach der Verantwortbarkeit eines Versuches. (Ziffer 3.3)
- Tierversuche sind umso fragwürdiger und einer besonderen Begründung bedürftig, je mehr sie ökonomisch motiviert sind und je mehr sie sich von folgenden Zielsetzungen entfernen:
Erwerb, Vermittlung und Anwendung von biologischem und medizinischem Wissen sowie Verbesserung diagnostischer, therapeutischer und präventiv-medizinischer Mittel. Abzulehnen sind Tierversuche, die ausschließlich für Güter des Luxuskonsums durchgeführt werden. (Ziffer 3.8)
- Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Versuchsanordnungen gewählt werden oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird. (Ziffer 4.6)

gleichrangige Güter gegeneinander abgewogen werden dürfen und es beispielsweise nicht erlaubt ist, aufgrund eines auch noch so großen wirtschaftlichen Interesses einen Menschen

umzubringen oder sein Leben aufs Spiel zu setzen. So darf man ein wirtschaftliches Interesse gegen ein anderes abwägen, auch ein Grundrecht gegen ein anderes, aber nicht ein ethisches Gut wie die persönlichen Freiheitsrechte gegen ein wirtschaftliches Interesse. - Wendet man diese Grundregel der Güterabwägung auf den Bereich der Tierversuche an, so folgt daraus, daß man die Verbesserung von human- und veterinärmedizinischer Diagnose- und Therapiemöglichkeit gegen eine Beeinträchtigung des Wohlergehens von Versuchstieren abwägen darf; denn in beiden Fällen handelt es sich um ethisch begründete Güter. Aber man darf das Wohlergehen der Tiere nicht den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der vielen Gruppen opfern, die am Gesundheitswesen verdienen, und auch nicht dem Karrierestreben so manchen Wissenschaftlers. Im übrigen soll man sich die Güterabwägung zwischen menschlichem und tierischem Wohlergehen nicht zu leicht machen, da es sich bei dem Leiden der Versuchstiere um sichere, meist schwerwiegende und zum Tode führende Leiden handelt, während die angestrebte Leidensverminderung zugunsten des Menschen unsicher und oft nur geringfügig ist.“

Welches Ziel verfolgt die ethische Abwägung?

Aus dem Zusammenhang des Tierschutzgesetzes und besonders dem im § 1 formulierten Grundsatz geht hervor, daß der Gesetzgeber die Stärkung des ethisch motivierten Tierschutzes im Sinn hatte. Danach ist die wissenschaftliche Notwendigkeit allein kein ausreichender Grund für einen Tierversuch. Die zusätzlich durchzuführende Kosten-Nutzen-Abwägung muß ergeben, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen dem erhofften Versuchsziel und der Belastung der Tiere gewahrt bleibt. Zumindest ist die Abwägung als moralischer Appell an den Versuchsansteller zu verstehen, fair mit dem Tier als dem schwächeren Partner umzugehen, d.h. nicht bloß die menschlichen Ansprüche und Vorteile im Auge zu haben, sondern auch das Interesse der Tiere an einem „tiergerechten Leben“ ohne Schmerzen und Leiden.

Vorüberlegungen zur ethischen Abwägung

Was den eigenen Part betrifft, so hätte der Versuchsansteller nicht nur die Qualität seiner Forschung, sondern auch die eigene Motivation (und die seiner Forschungseinrichtung) für das geplante Experiment und den daraus zu erwartenden Nutzen selbstkritisch und so unparteiisch wie möglich zu hinterfragen: Wieweit dienen die Versuche dem eigenen Fortkommen und Prestige? Geht es bei den Experimenten möglicherweise weniger um einen verbesserten Gesundheitsschutz als um die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns?

Was die Versuchstiere betrifft, so wäre gewissenhaft und ohne Beschönigung ihre wahrscheinliche Belastung (Bundesamt, 1994) abzuschätzen und zu überlegen, ob Maßnahmen zur Belastungsverminderung möglich sind. Auch wenn über Art und Grad der Schmerzempfindung bei Tieren gelegentlich noch gestritten wird, sollte - bis zum Beweis des Gegenteils - davon ausgegangen werden, daß Eingriffe vom Tier in gleicher oder ähnlicher Weise

wahrgenommen werden wie vom Menschen. Manche beim Menschen als geringfügig eingestuften Eingriffe wie z.B. Injektionen oder Blutentnahmen können vom Tier sogar als erhebliche Belastung empfunden werden, da es die hiermit verbundene Angst nicht zu reflektieren vermag. Möglicherweise leiden Tiere unter Schmerzen sogar stärker als Menschen, da sie keine Vorstellung vom zeitlichen Ausmaß der Belastung haben. Andererseits zeigen Tiere bei manchen Eingriffen, die beim Menschen erhebliche Schmerzen bewirken (z.B. Operationen in der Bauchhöhle) oft nur geringe Zeichen von Belastung. Ziel der Versuchsplanung muß es sein, das Versuchsziel mit der geringstmöglichen Belastung zu erreichen.

Der Versuchsansteller sollte sich deshalb fragen:

- Kann das Tier rechtzeitig an den Umgang mit dem Versuchspersonal und die Versuchssituation gewöhnt werden? (Angst vor Neuem und Unbekanntem verstärkt die Belastung).
- Ist das Personal genügend aus- und fortgebildet, um z.B. Schmerzen und Verhaltensänderungen des Tieres zu erkennen?
- Können die Tiere schmerzlos getötet werden (auch vor Erreichen des Versuchsziels), wenn Anzeichen vorliegen, daß sie schweren Leiden ausgesetzt sind? Die Symptome, bei denen der Versuch abzubrechen ist, sollten möglichst vor Versuchsbeginn vom Versuchsleiter festgelegt werden.
- Bei chirurgischen Eingriffen:
 - a) Wird der Eingriff mit der gleichen Sorgfalt ausgeführt wie beim menschlichen Patienten (auch wenn es sich z.B. „nur“ um eine Ratte handelt)?
 - b) Ist nach dem Eingriff die ständige Überwachung (Nachsorge) gewährleistet (evt. Nachtwache)?
 - c) Wird, falls erforderlich und methodisch vertretbar, rechtzeitig und ausreichend lange für Schmerzlinderung gesorgt?
- Genügt die Unterbringung der Tiere mehr als nur minimalen Anforderungen? Lassen sich Verbesserungen in der Tierhaltung vornehmen und, wenn ja, welche?

Die ethische Abwägung

A. Erwartetes Ergebnis des Versuches	B. Erwartete Belastung der Tiere
1. Dient das erwartete Ergebnis 1.1 der weiteren Verbesserung der Diagnose oder Therapie 1. leichter, 2. mittelschwerer, 3. schwerer Erkrankungen; 1.2 der Entwicklung diagnostischer oder therapeutischer Möglichkeiten, um bisher nicht oder kaum beeinflussbare 1. leichte, 2. mittelschwere 3. schwere Erkrankungen behandeln zu können? 1.3 der Erlangung 1. wünschenswerter, 2. wichtiger, 3. dringend benötigter Erkenntnisse zur Aufklärung biologischer Phänomene	1. Zeigt sich die Belastung 1.1 in Symptomen, die auf körperlichen Schmerz schließen lassen (1) und einzustufen sind als 1. gering, 2. mittelschwer, 3. schwer; 1.2 als psychische Belastung wie z.B. Angst vor Ungewohntem, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Beschränkung oder Unterbindung physiologischer Bedürfnisse oder Reaktionen und zwar eingestuft als 1. gering, 2. mittelschwer, 3. schwer; 1.3 als Störung des Sozialverhaltens wie z.B. Einzelhaltung sozial lebender Tiere und zwar in Relation zu Tierart, Alter, Geschlecht, Sozialstatus sowie zur Dauer der Haltung eingestuft als 1. gering, 2. mittelschwer, 3. schwer.
2. Für wie bald und wahrscheinlich wird mit der Nutzbarmachung gerechnet? 1. Erfolg und benötigte Zeit sind nicht abzusehen, 2. Chance innerhalb eines Jahrzehntes, 3. Gute Chancen innerhalb von 5 Jahren.	2. Wie lange hält die Belastung an? 2.1 kurzfristig: 1. weniger als 10 Minuten oder 2. bis zu einer Stunde, 2.2 mittelfristig: 1. weniger als 1 Tag oder 2. bis zu einer Woche, 2.3 langfristig: 1. mehr als 1 Woche oder 2. mehr als 1 Monat. 3. Wieviele Tiere werden der Belastung ausgesetzt? weniger als 10 3.1 weniger als 100 3.2 mehr als 100 Tiere. 3.3

(1) Hinweise zur Ermittlung der Schmerzbelastung enthalten u.a. folgende Veröffentlichungen:

FELASA (1994) Pain and distress in laboratory rodents and lagomorphs. *Laboratory Animals* 28, 97-112.

LASA (1990) The assessment and control of the severity of scientific procedures on laboratory animals. *Laboratory Animals* 24, 97-130. Deutsche Ausgabe von: Gärtner, K. und Militzer, K. (1993) *Zur Bewertung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei Versuchstieren*. Schriftenreihe Versuchstierkunde Bd. 14. Berlin, Hamburg: Parey.

Zusammenfassende Bewertung des erhofften Ergebnisses	Zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Belastung
1. gering 2. erheblich 3. bedeutend	1. gering 2. mittelschwer 3. schwer

Ermittlung des Abwägungsergebnisses

Die Entscheidung über die ethische Vertretbarkeit oder Nicht-Vertretbarkeit ist relativ einfach zu fällen, wenn beide Waagschalen eine unterschiedliche Gewichtung aufweisen. So

sollten Versuche mit geringem Nutzen zumindest dann unterbleiben, wenn sie für die Tiere mit Belastung verbunden sind, selbst wenn diese nur gering ist. Das gleiche gilt für schwer belastende Experimente, denen nur ein mittelmäßiger

Nutzen zugesprochen werden kann. Umgekehrt können Versuche als ethisch zulässig eingestuft werden, wenn ihr Nutzen groß, die Belastung dagegen nur gering bis

mittelmäßig ist. Zu diesem Ergebnis sind auch de Cock Buning und Theune (1994) gekommen:

Gewinn für Mensch/Tier	Belastung des Tieres		
	gering	mittelgradig	schwer
gering	(Ablehnung)	Ablehnung	Ablehnung
mittelmäßig	Zustimmung	(Zustimmung)	Ablehnung
groß	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung

Schwierig ist die Entscheidung dann, wenn der Inhalt beider Waagschalen gleichgewichtig erscheint. In diesem Fall kann der Antragsteller nur seinem eigenen Gewissen folgen, wobei die Argumente der philosophischen Ethik (siehe z.B. Scharmann, 1996) nicht außer acht gelassen werden sollten.

Eine Entscheidung **gegen den Tierversuch** wäre konsequenterweise dann zu wählen, wenn man akzeptiert, daß es bisher keine überzeugende philosophisch-ethische Begründung für die Berechtigung von Tierversuchen gibt, die mit Leiden verbunden sind. Denn nach dem Gleichheitsgrundsatz - einem anerkannten Prinzip der Rechtssprechung - müssen gleiche Interessen auch gleichgewichtig bewertet werden, und es steht außer Frage, daß sich schmerzempfindliche Tiere (genausowenig wie Menschen) Schmerzen freiwillig nicht aussetzen würden. Mit anderen Worten: Es gibt keinen zwingenden Grund, die „Goldene Regel“ nicht auch auf leidensfähige Tiere anzuwenden: „Was du nicht willst, daß man dir tu“, das füg‘ auch keinem anderen zu“.(Teutsch, 1995)

Wenn trotz dieser Einwände im Zweifelsfall **für den Tierversuch** gestimmt wird und Tierexperimente immer noch zur täglichen Praxis des Wissenschaftsbetriebes gehören, so rührt das von unserer anthropozentrischen

Haltung her, derzufolge das Leben und Wohlbefinden eines Menschen höher bewertet wird als das eines Tieres. Die anthropozentrische Sicht beruht auf religiöser Tradition (der Mensch ist aufgrund seiner Sonderstellung von Gott ermächtigt, die übrige Natur für seine Lebensbedürfnisse zu nutzen) oder folgert quasi-naturwissenschaftlich, daß dem Menschen als höchstentwickeltem Lebewesen der Evolution auch der höchste Rang in der Ordnung des Lebendigen zukomme. (Reiter, 1993)

Ein anderer Versuch zur Begründung des Tierversuchs ist das „Prinzip der Nähe“: So, wie mir meine Familie und meine Freunde näher stehen als fremde Personen, so steht mir der leidende Mensch näher als das leidende Tier. Für den Arzt oder Forscher kann die Unterlassung eines Tierexperiments aus Gründen des Tierschutzes sogar zu einem Gewissenskonflikt führen, wenn er der Überzeugung ist, daß durch das unterlassene Experiment einem leidenden Menschen mögliche Hilfe vorenthalten wird. (Ruh, 1989)

Schließlich sei als Argument pro Tierversuch noch die „Schutzpflicht des Staates zur Existenzerhaltung seiner Bürger“ (Doehring, 1986) erwähnt und die hieraus resultierende Notwendigkeit der Forschung.

Literatur

Bundesamt für Veterinärwesen (1994) „Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden“ (Belastungskategorien). Diese Hinweise bieten eine Hilfe bei der präexperimentellen Schmerzbewertung und sind erhältlich beim Bundesamt für Veterinärwesen der Schweiz, CH-3097 Liebefeld-Bern

Cock Buning, Tj. de und Theune, E. (1994) A comparison of three models for ethical evaluation of proposed animal experiments. *Animal Welfare* 3, 107-128

Doehring, K.(1986) Forschungsfreiheit und Tierversuche. Verfassungsrechtliche Beurteilung. In: Hardegg, W. und Preiser, G. (Hrsg.) *Tierversuche und medizinische Ethik*, S. 137-143, Olms, Hildesheim

Gärtner, K. (1987) Kriterien der materiellen Prüfung von Genehmigungsanträgen. *Deutsche tierärztliche Wochenschrift* 94, 100-102

Höffe, O. (1984) Ethische Grenzen der Tierversuche. In: Händel, U.M. (Hrsg.) *Tierschutz - Testfall unserer*

Menschlichkeit, S. 82-99. Fischer Taschenbuch-Verlag, Frankfurt a. M.

Reiter, J. (1993) *Tierversuche und Tierethik*. In: Akademie für Tiergesundheit e. V., Bonn (Hrsg.) *Zur Frage der Erforderlichkeit von Tierversuchen*, S. 265-282

Ruh, H. (1989) *Tierrechte - neue Fragen zu Tierethik*. Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde 131, 5-11.

Scharmann (1996) *Das Tier- Nutzobjekt oder Mitgeschöpf? Neuere Überlegungen der Moralphilosophie zur Mensch-Tier-Beziehung*. *Deutsches Tierärzteblatt* 44 (12), 1145-1150

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (1994) *Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche*. *Schweizerische Ärztezeitung* 75, 1255-1259.

Teutsch, G.M. (1995) *Das Tier als Objekt. Streitfragen zur Ethik des Tierschutzes*. 2. Aufl. VAS-Verlag, Frankfurt/M.

Weitere Konzepte zur ethischen Abwägung

Porter, D.G. (1992) *Ethical scores for animal experiments*. *Nature* 356, 101-102

Mand, U. (1995) Über die in § 7 Abs. 3 des TierSchG geforderte Abwägung ethischer Vertretbarkeit von Tierversuchen. Der Tierschutzbeauftragte 3/95, 229-234

Blumer, K., Liebich, H.G., Ricken S. J., F. und Wolf, E. (1995) „Güterabwägung“ und Tierversuch - einige Aspekte zur Klärung der ethischen Vertretbarkeit. Der Tierschutzbeauftragte 3/95, 221-227

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 4 (Tierversuche) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (Stand: Februar 1997).

Werden Sie Mitglied der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 80,00 DM jährlich. Insbesondere für Studenten kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: (0 54 68) 92 51 56, Fax: (0 54 68) 92 51 57

Email: tvt@pahlitzsch.de